



# Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Gewerkschaft der Polizei · LB. NW · Gudastr. 5-7 · 4000 Düsseldorf 12

Gudastr. 5-7 · Postfach 120507  
4000 Düsseldorf 12  
Fernsprech-Sammel-Nr. 02 11/29101-0  
Fernsprech-Durchwahl-Nr. 02 11/29101-  
Fernschreiber 08 584 994

An alle  
Abgeordneten des  
Landtages von Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1



Landeshaushalt 1988

AZ: P - biz/Lo

Datum: 17. Sept. 1987

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die politische Sommerpause ist beendet, eine Zeit intensiver Arbeit und zahlreicher Entscheidungen liegt vor uns.

Am 16. September 1987 wurde der Entwurf des Landeshaushalts für das nächste Jahr eingebracht. Wir wissen, daß Sie gerade zu diesem Thema zahlreiche Informationen, Schreiben und Bitten verschiedenster Organisationen und Interessensverbände erreichen werden. Natürlich wünschen auch wir, die Gewerkschaft der Polizei in Nordrhein-Westfalen, daß unsere Probleme Ihre Aufmerksamkeit finden und von Ihnen, den Verantwortung tragenden Politikerinnen und Politikern, weitgehend gelöst werden.

Die Aufgaben der Polizei, und hier meinen wir alle Beschäftigten - Beamte, Angestellte und Arbeiter -, wachsen ständig, sie verlangen quantitativ und qualitativ immer höheren Einsatz.

Unser Einsatz als Polizei stimmt - das wird uns immer wieder bestätigt, die Bewertung polizeilicher Arbeit stimmt jedoch nicht immer.

Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung bei der Lösung unserer Probleme. Selbstverständlich sind wir zu Gesprächen und Erläuterungen spezieller Probleme immer gern bereit.

Die Forderungen der Gewerkschaft der Polizei ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand

i.A.

  
Klaus Steffenhagen  
Landesvorsitzender

Anlage



Anlage zum Schreiben der Gewerkschaft der Polizei vom 17.9.1987

**F O R D E R U N G E N**

**der Gewerkschaft der Polizei zum Landeshaushalt**

**für das Jahr 1988**

**1. Wegfall der 9-monatigen Besetzungssperre**

Durch den Beschluß der Landesregierung, die Besetzungssperre auf 9 Monate auszudehnen, werden die Beamten in unerträglicher Weise benachteiligt. Beamte befinden sich in festgelegten Besoldungsgruppen. Eine Beförderung hängt von der Einweisung in eine freiwerdende und zugleich höher dotierte Planstelle ab. Dieses Verfahren trifft selbstverständlich auch auf Polizeibeamte zu. Zukünftig müssen Beamte - durch die geplante Besetzungssperre - eine Wartezeit von 9 Monaten bis zur nächstmöglichen Beförderung hinnehmen. Gerade Beamte des mittleren Dienstes, die zu den Geringverdienenden zählen, sollen eine Haushaltsersparnis erbringen, die in Höhe von 50 Millionen (für den Personalhaushalt) vorgesehen ist. In anderen Bundesländern existiert eine vergleichbare Regelung nicht. Im Land Hessen ist bereits in diesem Jahr die Besetzungssperre durch einen Nachtragshaushalt entfallen.

**2. Wegfall des 3-jährigen Phasenbeschlusses**

Der vor einigen Jahren eingeführte Phasenbeschluß trifft heute fast ausschließlich die Polizei. Wir erkennen an, daß unsere Bemühungen um eine Verbesserung der Stellenplansituation bei der Polizei nicht ohne Resonanz geblieben sind. Trotzdem gibt es in der Polizei zahlreiche Funktionen, die sowohl bei der Verwaltung, wie auch bei Schutz- und Kriminalpolizei von Beamten wahrgenommen werden, die aufgrund der Inhalte höherwertige Aufgaben erledigen. Aufgrund der Beförderungsmisere bei der Polizei ist es dringend erforderlich, qualifizierte Dienstposten zur Besetzung freizugeben und die Stellenplanobergrenzen ohne Einschränkung zu realisieren.

**3. Ausweisung aller Planstellen bei Kapitel 03110**

Während die Planstellen für die Polizeibehörden und Polizei-Einrichtungen in einem Kapitel ausgewiesen sind, gibt es noch Planstellen für Polizeibeamte bei den Regierungspräsidenten und im Innenministerium. Hierbei handelt es sich um höherwertige Planstellen. Bei Beförderungen in der Polizei werden deshalb nicht immer gleiche Maßstäbe angelegt, so daß es einer einheitlichen Beförderungspraxis zugute kommen würde, wenn alle Planstellen bei der Polizei in einem Kapitel zusammengefaßt und nach einheitlichen Kriterien besetzt würden.

**4. Bündelung der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 9/A 10**

Die Beförderungsmisere bei der Polizei haben wir bereits angesprochen. Eine besondere Situation ist im gehobenen Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei gegeben. Hier würde eine Entspannung zumindest für das erste Beförderungsamt eintreten, wenn die Besoldungsgruppen A 9 und A 10 gebündelt würden mit der Maßgabe, daß je nach Ergebnis der II. Fachprüfung die Beförderung nach A 10 in einer Zeitspanne von einem Jahr, sechs Monaten bis zu zwei Jahre, sechs Monate erfolgen könnte.

Eine solche Regelung würde sich auch deshalb anbieten, weil im Jahre 1988 lebensjüngere Kommissare und lebensältere Kommissare zur Beförderung anstehen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Planstellen ist es nicht möglich, eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Beamten, die sich in den Eingangssämtern des gehobenen Dienstes befinden, versehen einen qualifizierten Dienst, der eine alsbaldige Beförderung zum Oberkommissar rechtfertigt. Da die Stellenplanobergrenzenverordnung für die Polizei eine Bündelung der Planstellen Besoldungsgruppe A 9/ A 10 zuläßt, erwarten wir eine analoge Regelung wie im Haushaltsjahr 1986 für den mittleren Dienst.

**5. Schaffung von zusätzlichen Beförderungsstellen für lebensältere Beamte**

Zu Zeiten großer Personalnot bei der Polizei wurden im Jahre 1964 bis 1976 ca. 4.500 lebensältere Bewerber in die Polizei eingestellt. Diese Beamten erwarten, daß sie bis zu ihrer Pensionierung ebenfalls den Enddienstgrad ihrer Laufbahn erreichen können. Aufgrund der Bestimmung des Beamtenversorgungsgesetzes müssen sie diese Besoldungsgruppe zwei Jahre vor ihrer Pensionierung innehaben, wenn sie daraus Versorgungsansprüche ableiten wollen. So mußten bereits im Jahre 1986 Beamte in den Kreis der Beförderungsberechtigten einbezogen werden, die bereits im Jahre 1988 pensioniert werden. Handelte es sich hierbei noch um einzelne lebensältere Beamten, so verstärkt sich die Zahl in den kommenden Jahren jedoch erheblich. Aufgrund der veränderten Rentengesetzgebung haben diese auch mit dem Zeitpunkt ihrer Zuruhesetzung mit Vollendung des 60. Lebensjahres keinen Anspruch auf Rente aus der Rentenversicherung. Sie müssen im Regelfall bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres warten. Aufgrund ihrer kürzeren Dienstzeit im öffentlichen Dienst erreichen sie auch nicht die höchstmögliche Versorgung von 75 % ihrer Dienstbezüge. Das alles führt dazu, daß diese Beamten mit ihrer Zuruhesetzung erheblich an sozialem Besitzstand verlieren. Die Fürsorgepflicht gebietet es, daß auch für diesen Personenkreis eine angemessene Regelung getroffen wird. Aufgrund des Abbaus von Stellen, auch bei der Polizeiexekutive, haben sich die Beförderungsstellen erheblich vermindert. Alles das trägt dazu bei, daß auf der Grundlage des jetzigen Stellenplanes viele lebensältere Beamte ohne Erreichen des Enddienstgrades ihrer Laufbahn in den Ruhestand versetzt werden. Die vom Land NRW angestrebte versorgungsrechtliche Regelung wird von uns ausdrücklich begrüßt. Daneben muß sichergestellt werden, daß die lebensälteren Beamten einen versorgungsrechtlichen Anspruch aus dem Endamt des mittleren Dienstes erhalten.

**6. Wiedereinrichtung der gestrichenen Planstellen und Stellenverstärkung der Polizei**

In den zurückliegenden Haushaltsjahren sind bei der Schutz- und Kriminalpolizei über 1.000 Stellen und bei der Verwaltung -Beamte, Angestellte und Arbeiter- ebenfalls eine Vielzahl von Stellen gestrichen worden, ohne daß ein Aufgabenabbau stattgefunden hätte. Im Gegenteil: Bei steigender Kriminalitätsentwicklung und einer Aufgabenvermehrung bei der Schutz- und Kriminalpolizei ist es unverantwortlich, die notwendige Anzahl von Planstellen nicht zur Verfügung zu stellen. Im Ländervergleich liegt Nordrhein-Westfalen mit an letzter Stelle. Auch bei der Verwaltung sind keine Aufgaben entfallen, die einen Wegfall von Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen rechtfertigen würden. Die späte Erkenntnis der Landesregierung, zukünftig einen Stellenabbau nur vorzunehmen aufgrund der demographischen Entwicklung und der zur Folge dauerhaften Aufgabenentlastung, macht den Umkehrschluß zulässig, daß da, wo ohne Rücksicht auf solche Eckwerte Stellenkürzungen vorgenommen und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Ausstattungsstandards erfolgte, diese Maßnahmen zurückgenommen werden müssen. Die im Dienst befindlichen Beschäftigten haben die sich daraus ergebenden Mehrbelastungen zu tragen. Bei der gegebenen Überbelastung der Polizei ist die praktizierte Personalpolitik unvertretbar aufgrund der Situation im Sicherheitsbereich.

Die vom Innenminister erarbeitete Konzeption zur Stärkeberechnung bei der Schutz- und Kriminalpolizei trägt den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung. Umverteilungen unter Berücksichtigung des gegebenen Stellensolls stopft nur Löcher und reißt andere auf. Der notwendige Stellenbedarf muß sich an den Belastungen orientieren, die sich aus der praktischen Polizeiarbeit ergeben. Steigende Kriminalitäts- und Unfallzahlen trotz gesunkener Bevölkerungszahl sprechen eine deutliche Sprache. Deshalb ist es unter Berücksichtigung aller Belastungskriterien erforderlich, die Polizei zu verstärken. Bei der Festlegung einer Polizeidichte dürften die Stellen nicht miteingerechnet werden, die dem polizeilichen Einzeldienst und den Polizeieinrichtungen für den praktischen Polizeidienst nicht zur Verfügung stehen, z. B. die Ausbildungsstellen. Im Rahmen einer solchen Verstärkung der Polizei muß eine entsprechende Aufteilung auf die Schutz- und Kriminalpolizei erfolgen.

Unabhängig davon ist auch eine Verbesserung der Planstellenausweisung für den gehobenen Dienst erforderlich. Mit dem Programm der 1.000 Stellen für lebensältere Beamte des mittleren Dienstes ist eine aufgabengerechte Laufbahn bei der Polizei nicht erreicht. In allen Sparten - Verwaltung, Schutz- und Kriminalpolizei - werden inhaltlich höherwertige Aufgaben von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen. Der Innenminister hat durch einen Funktionserlaß die Stellen des gehobenen Dienstes bei der Polizei festgelegt. Danach fehlen mehrere tausend Stellen für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei. Auch den noch vorhandenen Beamten des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei muß die baldige Möglichkeit eingeräumt werden, sich laufbahnmäßig für den gehobenen Dienst zu qualifizieren. Die Polizeibeamten erwarten, daß ihre Tätigkeit alsbald auch beamten- und besoldungsrechtliche Anerkennung erfährt.

**7. Umwandlung von Angestelltenstellen in Planstellen**

Wir begrüßen die Vermehrung von Beamtenstellen bei der Verwaltung der Polizei. Unsere Zustimmung findet es allerdings nicht, wenn dafür Angestelltenstellen in Anspruch genommen werden. Wir sind der Auffassung, daß eine Vermehrung der Beamtenstellen bei der Verwaltung sich aus der Aufgabenbelastung ergibt. Andererseits ist die Notwendigkeit nicht gegeben, dafür Angestelltenstellen in Anspruch zu nehmen. Da es sich darüber hinaus um qualifizierte Stellen für Angestellte handelt, werden die im Dienst befindlichen Angestellten insoweit benachteiligt, weil ihnen Aufstiegsstellen vorenthalten werden. Diese sind bei der Polizei sowieso nicht in allzu großer Zahl vorhanden. Für die Übernahme vom polizeidienstuntauglichen Polizeibeamten müßten daher zusätzliche Planstellen geschaffen und auf Stellenkürzungen bei den Angestellten verzichtet werden.